

Lehrmaterial
für die Ausbildung im mittleren Justizdienst
(Justizfachwirtin/Justizfachwirt)

Praxis III

Vollstreckungssachen

Lösungen

(nur für die Lehrkraft)

Stand: Mai 2008

Zusammengestellt von:

JAR`in Deutsch (AG Wennigsen), JAF Becker (AG Oldenburg) und
JAI Johannsen (ehem. AG Braunschweig)

Überarbeitet von:

JAR`in Deutsch (AG Wennigsen), JAI Johannsen (ehem. AG Braunschweig),
JAR Adam (AG Lüneburg), JAFr. Dunkel-Waldschläger (AG Braunschweig),
JA Hasselhorst (AG Hannover)

Ausgegeben vom:

Niedersächsischen Justizministerium

I. Klauseln

zu 1) a.)

Frage a: Erinnerung gegen die Erteilung der Klausel, § 732 ZPO
Frage b: der Richter durch Beschluss, § 732 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 RpfLG

zu 1) b.)

Frage a: weitere vollstreckbare Ausfertigung, § 733 Abs. 1 ZPO
Frage b: UdG, § 20 Nr 12 RpfLG i.V.m. § 36 b Abs. 1 Nr. 3 RpfLG (§ 1 Nr: 4 der Verordnung d. MJ v. 04.07.2005)
Frage c: - Gegner von der Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in Kenntnis setzen, § 733 Abs. 2 ZPO
die weitere vollstreckbare Ausfertigung als solche extra bezeichnen, § 733 Abs. 3 ZPO
Vermerk der Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift, § 734 ZPO

zu 1) c.)

Frage a: Gläubiger muss Erbschein beantragen, § 729 ZPO;
Klauselerteilung gegen den Rechtsnachfolger, §§ 727, 794 Abs. 1 Nr. 4, 796 Abs. 1 ZPO.
Frage b: Klausel wird aus der Mahnakte (B) des zentralen Mahngerichts Uelzen, § 689 Abs. 3 ZPO erteilt, §§ 7 Abs. 4, 12 AktO
Frage c: Rechtspfleger, § 20 Nr. 12 RpfLG

zu 1) d.)

Frage a: nein, §§ 929, 936 ZPO
Frage b: der UdG, § 724 Abs. 2 ZPO, §§ 8, 9 GOV
Frage c: Erinnerung, § 573 Abs. 1 ZPO

zu 2) a)

a.a):

Frage a: ja gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO
Frage b: Titel, Klausel, Zustellung, Wartefrist 2 Wochen ab ZU, § 797 Abs. 2 ZPO, §§ 750, 798 ZPO
Frage c: der Notar, § 797 Abs. 2 ZPO
Frage d: Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, §§ 797 Abs. 3 ZPO, dort der Rechtspfleger, § 20 Nr. 13 RpfLG

a.b):

Frage a: ja, immer das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, § 797 Abs. 3 ZPO
Frage b: Rechtspfleger, § 20 Nr. 13 RpfLG.

Zu 2 e)

e.a):

Hier wird das erste Urteil durch das zweite Urteil aufgehoben. Die Vollstreckung aus einer unmittelbar nach Erlass des ersten Urteils erteilten vollstreckbaren Ausfertigung ist unzulässig. Gegen eine dennoch von dem Kläger vorgenommene Vollstreckung kann sich der Beklagte wehren, indem er eine Ausfertigung des zweiten Urteils dem Vollstreckungsorgan vorlegt; das Vollstreckungsorgan hat dann die Zwangsvollstreckung einzustellen (§§ 775, 776 ZPO). Die evtl. von dem Urteil der ersten Instanz erteilte vollstreckbare Ausfertigung wird nicht von Amts wegen zurückgefordert.

e.b):

In dem vorliegenden Fall kann die Vollstreckung sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Urteil betrieben werden. Vollstreckt der Kläger aufgrund der ihm evtl. unmittelbar nach Erlass des ersten Urteils erteilten vollstreckbaren Ausfertigung, so kann sich der Beklagte gegen eine über 600,00 EUR hinausgehende Vollstreckung nach §§ 775, 776 ZPO wehren.

Ist von dem Urteil erster Instanz noch keine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so wird hier die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urteil der zweiten Instanz gefertigt.

Ist der vollstreckbare Inhalt der Urteile nur aus der Gesamtschau beider Urteile ersichtlich, so wird die vollstreckbare Ausfertigung durch Verbindung beider Urteile erteilt.

e.c):

In dem vorliegenden Fall ist das Urteil der ersten Instanz aufgehoben. Gegen eine Vollstreckung aufgrund einer evtl. unmittelbar nach Erlass des ersten Urteils erteilten vollstreckbaren Ausfertigung kann sich der Beklagte wehren, indem er eine Ausfertigung des Urteils zweiter Instanz dem Vollstreckungsorgan vorlegt, §§ 775, 776 ZPO.

Die Vollstreckung erfolgt hier aufgrund des Urteils der zweiten Instanz. Die vollstreckbare Ausfertigung wird aufgrund der zu den Akten genommenen beglaubigten Abschrift des Urteils zweiter Instanz erteilt.

e.d):

Hier wird das Urteil der ersten Instanz im wesentlichen aufrechterhalten. Die Zwangsvollstreckung kann daher aufgrund der evtl. unmittelbar nach Erlass des ersten Urteils erteilten vollstreckbaren Ausfertigung durchgeführt werden. Gegen die Vollstreckung eines 7 % übersteigenden Zinssatzes kann sich der Beklagte wehren, indem er eine Ausfertigung des Urteils der zweiten Instanz dem Vollstreckungsorgan vorlegt, §§ 775, 776 ZPO.

Ist von dem Urteil der ersten Instanz noch keine vollstreckbare Ausfertigung erteilt worden, so wird hier die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urteil der ersten Instanz wie folgt erteilt:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger nach Maßgabe des Urteils der zweiten Instanz (in der Klausel genau bezeichnen) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Die Urteilsformel des zweitinstanzlichen Urteils hat folgenden Wortlaut:

II. Mobiliarvollstreckung

a.)

Frage: Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 883 Abs. 2 ZPO.

Zuständig ist der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, § 899 Abs. 1 ZPO.

Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die Sache nicht besitze und auch nicht wisse, wo sich die Sache befindet.

Erscheint der Schuldner nicht zum Termin oder verweigert die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund, kann Haftbefehl nach § 901 ZPO beantragt werden.

Merke: Keine Eintragung im Schuldnerverzeichnis
Im § 915 ZPO nicht aufgeführt.

b.)

Frage a: ja, die Sache befand sich im Gewahrsam des Schuldners, § 808 ZPO

Frage b: Einstellung der Zwangsvollstreckung in einem dringenden Fall, § 769 Abs. II ZPO; danach evtl. Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO

Frage c: Rechtspfleger, § 20 Nr. 17 RpfllG

Frage d: Eintragen in Vollstreckungsregister II – Liste 15 AktO, § 14 Abs. 5 Satz 1 AktO

c.)

Frage a: nein, unpfändbar weil zur Berufsausübung benötigt, § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Frage b: Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, § 766 ZPO

Frage c: Eintragen im Vollstreckungsregister II – Liste 15 AktO, § 14 Abs. 5 AktO

Frage d: Vorlage an Richter, § 20 Nr. 17 RpfllG

III. Immobilienvollstreckung

1.a):

gegen den Schuldner:

Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe mit Hilfe einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses, § 93 Abs. 1 S. 1 ZVG.

Erteilung durch den UdG, §§ 153 GVG, 3, 4 GeschstAV, 724, 725 ZPO, 47, 48, 49 BeurkG.

Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Räumung, §§ 753, 885 ZPO nach vorheriger Zustellung des Titels, § 750 ZPO.

gegen den Mieter:

Ersteher muss Mieterin erst kündigen, § 57 a ZVG i.V.m. §§ 566, 568 ff BGB und ggfs. Räumungstitel erwirken, §§ 253 ff ZPO, 23 Nr. 2 GVG.

IV. Verteilungs-, Hinterlegungsverfahren

Frage a: Anzeige mit Beschlüssen und Hinterlegung des Schuldbetrages, § 853 ZPO

Frage b: Amtsgericht, dessen Beschluss ihm zuerst zugestellt wurde, § 853 ZPO

Geschäftszeichen „J“ für das Verteilungsverfahren, Vollstreckungsregister I, § 14 Abs. 2 AktO

„HL“ für das Hinterlegungsverfahren, AVHO

Frage c: §§ 872 ff ZPO